



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

18. Jahrgang	Potsdam, den 21. Mai 2007	Nummer 9
---------------------	----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
20.4.2007	Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV)	106
23.4.2007	Verordnung über die Festsetzung des Mindestumfanges der vermarktaren Erzeugung nach der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung	110
24.4.2007	Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Prüfsachverständigen- verordnung	110
24.4.2007	Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung	111
8.5.2007	Zweite Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen (Zweite Gerichtszuständigkeits-Verordnung – 2.GerZV)	113

**Verordnung über die Hoheitszeichen
des Landes Brandenburg
(Hoheitszeichenverordnung – HzV)**

Vom 20. April 2007

Auf Grund des § 4 des Hoheitszeichen-Gesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 26) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Landeswappen

(1) Das Landeswappen führen

1. der Präsident des Landtages,
2. das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,
3. die obersten Landesbehörden gemäß § 8 des Landesorganisationsgesetzes,
4. der Landesrechnungshof,
5. die Landesbehörden gemäß den §§ 10 und 11 des Landesorganisationsgesetzes,
6. Einrichtungen des Landes und Landesbetriebe gemäß den §§ 13 und 14 des Landesorganisationsgesetzes,
7. die Gerichte des Landes und die Staatsanwaltschaften,
8. die Notare und Gerichtsvollzieher,
9. Landesbeauftragte und Bevollmächtigte,
10. die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte,
11. die Standesbeamten,
12. die Schiedsmänner und Schiedsfrauen,
13. der Landeswahlleiter,
14. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,
15. der Obere Umlegungsausschuss gemäß § 8 der Umlegungsausschussverordnung und
16. gemeinsame Gerichte, Behörden sowie Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg entsprechend den Nummern 5 bis 7.

(2) Das Landeswappen können außerdem führen:

1. amtsfreie Gemeinden, sofern sie kein eigenes Wappen führen,
2. die staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen, sofern sie kein eigenes Wappen führen; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt,
3. Schulen in öffentlicher Trägerschaft, wenn der Träger der Schule das Landeswappen führt; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt,
4. wissenschaftliche, künstlerische und kulturelle Einrichtungen, die einer Landesbehörde unterstehen,
5. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Landesbehörden unterstehen und vom Ministerium des Innern auf Antrag die Genehmigung zur Führung des Landeswappens erhalten haben,
6. gemeinsame Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg, die der Aufsicht von Landesbehörden unterstehen und vom Ministerium des Innern auf Antrag die Genehmigung zur Führung des Landeswappens erhalten haben.

(3) Das Recht zur Führung des Landeswappens umfasst unter anderem die Befugnis, das Landeswappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften, Urkunden, Zeugnissen sowie auf Amtsschildern und Dienstfahrzeugen zu verwenden.

(4) Zeugnisse von staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, von staatlichen und kommunalen Schulen sowie von anerkannten Ersatzschulen im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes können anstelle des kommunalen oder eigenen Wappens das Landeswappen enthalten.

§ 2

Abbildung und Verwendung des Landeswappens

(1) Für die heraldische Gestaltung des Landeswappens ist die gemäß § 2 Abs. 2 des Hoheitszeichen-Gesetzes im Brandenburgischen Landeshauptarchiv hinterlegte Urzeichnung des Landeswappens, die im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I vom 18. Mai 1993, S. 175 abgebildet wurde, maßgebend. Eine einfarbige Abbildung, in Form einer Strich-Version Schwarz, ist zulässig.

(2) Die Abbildung des Landeswappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(3) Der Präsident des Landtages kann den Mitgliedern und Fraktionen des Landtages das Recht zur Verwendung des Landeswappens einräumen.

§ 3

Landesflagge und Banner

(1) Die Landesflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Landesfarben – oben rot, unten weiß – und trägt in der Mitte das Landeswappen (Anlage Muster 1 und 6). Wird die Landesflagge mit Längsstreifen verwendet, sind die brandenburgischen Landesfarben von links (Rot) nach rechts (Weiß) anzuordnen (Anlage Muster 2 bis 5).

(2) Die Landesflagge darf von jedermann gezeigt werden, sofern dies nicht in einer Weise oder unter Umständen geschieht, die dem Ansehen oder der Würde dieses Symbols abträglich sind.

(3) Die Dienststellen des Landes sowie die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land Brandenburg gebildet wurden, haben an den vom Ministerium des Innern angeordneten Tagen zu beflaggen.

§ 4

Dienstflaggen an Kraftwagen

Die Führung einer Dienstflagge an Fahrzeugen des Landtages kann vom Präsidenten des Landtages geregelt werden. Die Führung einer Dienstflagge an Fahrzeugen der Landesregierung kann vom Minister des Innern geregelt werden.

§ 5

Dienstsiegel

(1) Die Dienstsiegel sind kreisrund und können als Prägesiegel, Farbdrucksiegel oder Siegelmarken verwendet werden. Die Umschrift ist in lateinischen Großbuchstaben auszuführen.

(2) Für die Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder können Stempelplaketten verwendet werden, deren Siegel- und Schriftbild dem Dienstsiegel entspricht.

(3) Führt eine Landesbehörde oder Einrichtung mehrere Dienstsiegel, so sind diese fortlaufend zu nummerieren. Als weitere Zusätze sind nur Sternchen oder ähnliche Abgrenzungszeichen in der Umschrift zulässig.

(4) Umschriften sollen aus nicht mehr als zwei Schriftenreihen bestehen. Ist die Umschrift fortlaufend, so zeigen die Füße der Buchstaben zum Wappenbild; ist sie geteilt, so zeigen im oberen Teil die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild.

(5) Das kleine Landessiegel hat einen Durchmesser von 35 Millimetern und wird von den in § 1 aufgeführten Berechtigten verwendet. Für die Siegelung kleinerer Urkunden kann es mit einem Durchmesser von 20 Millimetern verwendet werden. Es zeigt in der Mitte das Landeswappen – beim Siegel der Polizeidienststellen in verkleinerter Form auf einem zwölfzackigen Stern – mit einer Umschrift, welche die siegelführende Behörde oder Stelle bezeichnet. Wappenbild und Umschrift müssen proportional ausgewogen und gut erkennbar sein.

(6) Gemeinsame Gerichte, Behörden oder Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg, die nach § 1 Abs. 1 berechtigt sind, das Landeswappen zu führen, verwenden ein Dienstsiegel, welches nebeneinander das Berliner und Brandenburger Wappen zeigt. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 verwenden ein Dienstsiegel, das die Berliner Wappenfigur im Wappenschild und das Brandenburger Landeswappen zeigt. Auf eine untere Umschrift „Berlin-Brandenburg“ kann verzichtet werden, wenn diese Angabe im Namen der Einrichtung enthalten ist.

(7) Das große Landessiegel hat einen Durchmesser von 40 Millimetern. Es zeigt in der Mitte das Landeswappen, umgeben von zwei kreisförmigen Randleisten, zwischen denen die Beschriftung angebracht ist. Es wird nur bei feierlichen Beurkundungen von den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten wappenführenden Stellen verwendet.

(8) Für die Gestaltung der Dienstsiegel sind die Muster 7 bis 12 der Anlage maßgebend. Eine abweichende Gestaltung der Dienstsiegel ist nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern zulässig.

(9) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, statt des kleinen Landessiegels eigene Siegel zu führen.

§ 6

Kenntlichmachung der Dienststellen

(1) Die in § 1 bezeichneten wappenführenden Stellen können die Gebäude, in denen sich ihre Diensträume befinden, durch ein Amtsschild kenntlich machen.

(2) Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und die Bezeichnung der Dienststelle. In besonderen Fällen können auch Schrifttafeln ohne Wappen verwendet werden.

(3) Gemeinsame Gerichte, Behörden oder Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg gemäß § 1 Abs. 1 verwenden Amtsschilder, die das Berliner und das Brandenburger Landeswappen nebeneinander zeigen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 können Amtsschilder verwenden, die die Berliner Wappenfigur im Wappenschild und das Brandenburger Landeswappen zeigen. Landeswappen und Beschriftung sind graviert und schwarz ausgelegt.

(4) Die Amtsschilder der Polizeidienststellen zeigen das Landeswappen in der in § 5 Abs. 5 Satz 3 vorgesehenen Sonderform.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hoheitszeichenverordnung vom 6. September 2000 (GVBl. II S. 335), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 249), außer Kraft.

Potsdam, den 20. April 2007

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Anlage
(zu § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 8)

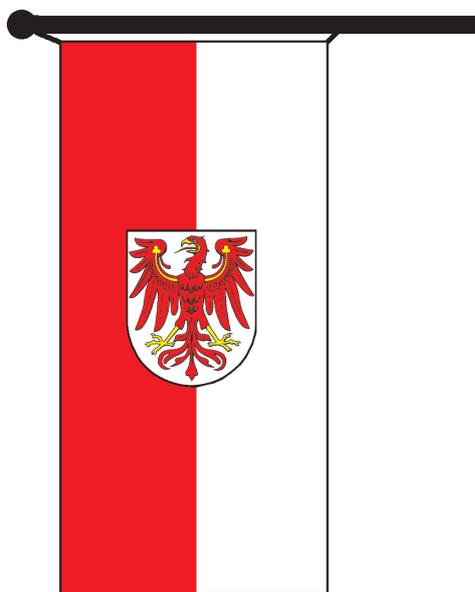
Muster 1



Muster 2



Muster 3



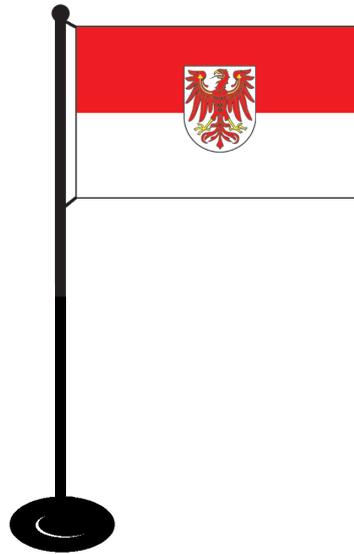
Muster 4



Muster 5



Muster 6



Muster 7



Muster 8



Muster 9



Muster 10



Muster 11



Muster 12



**Verordnung
über die Festsetzung des Mindestumfanges
der vermarktbareren Erzeugung nach der
EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung**

Vom 23. April 2007

Auf Grund des § 3 Abs. 5 Satz 1, des § 3a Abs. 3 Satz 1 und des § 4 Abs. 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 98) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Abweichend von Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen und der vorläufigen Anerkennung der Erzeugergruppierungen (ABl. EU Nr. L 203 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung wird für Erzeugerorganisationen der Kategorien nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a Nr. i bis iv der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. die Mindestzahl der Erzeuger auf zehn und
2. bei Erzeugerorganisationen mit Sitz in den Landkreisen Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster sowie den kreisfreien Städten Potsdam, Cottbus und Brandenburg an der Havel der Mindestumsatz der vermarktbareren Erzeugung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 auf 7 500 000 Euro oder 15 000 Tonnen, deren Mindestumsatz 100 000 Euro entspricht,

festgesetzt.

§ 2

Abweichend von § 3a Abs. 1 Nr. 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung muss der Mindestumsatz der vermarktbareren Erzeugung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 bei Erzeugergruppierungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 1 Nr. 2 3 750 000 Euro betragen.

§ 3

Abweichend von den Artikeln 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe (ABl. EU Nr. L 203 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung werden die Fristen zur

Vorlage der operationellen Programme und für die Anträge auf Änderung der operationellen Programme jeweils bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres verlängert.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Mindestumfanges der vermarktbareren Erzeugung nach der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 31. März 2000 (GVBl. II S. 90), geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2001 (GVBl. II S. 619), außer Kraft.

Potsdam, den 23. April 2007

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Erste Verordnung zur Änderung
der Brandenburgischen
Prüfsachverständigenverordnung**

Vom 24. April 2007

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 75) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Artikel 1

Die Brandenburgische Prüfsachverständigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. 2007 II S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisa-

tion sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „68.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. April 2007

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung

Vom 24. April 2007

Auf Grund des § 80 Abs. 2, 3 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 75) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Artikel 1

Die Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung vom 11. Mai 2006 (GVBl. II S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden vor dem Wort „Fachaufsicht“ die Wörter „Rechts- und“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Prüfsingenieure sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Nachweise sind dem Bautechnischen Prüfamt alle zwei Jahre zu Jahresbeginn vorzulegen.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennungsverfahren werden nach Bekanntmachung der Termine für die Antragstellung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durchgeführt. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Anerkennungsbehörde.

(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein, für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine amtlich beglaubigte Abschrift der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
5. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüfsingenieure, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

(4) Verlegt der Prüfsingenieur seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüfsingenieur ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Mit der Eintragung des Prüfsingenieurs in eine entsprechende Liste des anderen Landes erlischt die Eintragung in die Liste nach Absatz 3. Verlegt der Prüfsingenieur seinen Geschäftssitz in das Land Brandenburg, findet kein neues Anerkennungsverfahren statt, wenn er in dem anderen Land vergleichbare Anerkennungsbedingungen erfüllen musste.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „68.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Prüfingenieure, deren Anerkennung nach Absatz 1 auch im Land Brandenburg gilt, dürfen im Land Brandenburg prüfend nur tätig werden, wenn sie dies der Anerkennungsbehörde schriftlich angezeigt und sich schriftlich zur Beachtung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten, insbesondere der §§ 13, 17 und 24, und zur Überprüfung der Bauausführung nach § 75 und § 76 Abs. 1 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung verpflichtet haben. Hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit im Land Brandenburg unterliegen sie der Fachaufsicht des Bautechnischen Prüfamtes.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Komma nach dem Wort „werden“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Standsicherheitsnachweise müssen in erheblicher Zahl und für eine ausreichende Vielfalt statisch-konstruktiv schwieriger Baumaßnahmen angefertigt worden sein.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „68.“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bauherr ist darüber zu unterrichten.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und die Prüfung am Geschäftssitz der Prüfingenieure erfolgt“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Standsicherheitsnachweise“ ein Komma und werden die Wörter „der Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Standsicherheitsnachweise“ durch das Wort „Nachweise“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Standsicherheitsnachweise“ durch das Wort „Nachweise“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die oberste Bauaufsicht beruft die Mitglieder des Gutachterausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. Dem Gutachterausschuss sollen mindestens angehören:

1. ein von der Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde,
4. ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr,
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

(5) Die Berufung erfolgt für fünf Jahre. Abweichend von dieser Regelung endet die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Absatz 2 Satz 3 nicht mehr vorliegen oder
2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

Der Abschluss eines eingeleiteten Gutachterverfahrens bleibt davon unberührt. Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 3 sind Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Gutachterausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.“

10. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Bautechnische Prüfamt“ wird der Punkt gestrichen und werden folgende Wörter angefügt:

„oder das Deutsche Institut für Bautechnik, soweit dieses Aufgaben als Bautechnisches Prüfamt nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung des Landes Berlin wahrnimmt.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Prüffingenieure, die

1. entgegen § 9 Abs. 3 ihrer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen oder
2. sich entgegen § 24 Abs. 1 nicht der gemeinsamen Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Länder Berlin und Brandenburg bedienen,

können nach § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden.“

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Prüffingenieure für Baustatik führen die Bezeichnung „Prüffingenieure für Standsicherheit“. Die Anerkennungsbehörde stellt auf Verlangen eine neue Urkunde aus.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. April 2007

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Zweite Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen (Zweite Gerichtszuständigkeits-Verordnung – 2.GerZV)

Vom 8. Mai 2007

Auf Grund

1. des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 869) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 28. November 2006 (GVBl. II S. 479),
2. des § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch § 78 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071, 2086) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
3. des § 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114) in Verbindung mit § 1 Nr. 48 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
4. des § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in Verbindung mit § 1 Nr. 45 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
5. des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346) in Verbindung mit § 1 Nr. 44 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
6. des § 160b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 780) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 13 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
7. des § 55 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), der durch Artikel 123 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 882) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
8. des § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164) in Verbindung mit § 1 Nr. 37 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
9. des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
10. des § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in Verbindung mit § 1 Nr. 55 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
11. des § 157 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281, 3297) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
12. des § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 26 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,

13. des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 99 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 561) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
14. des § 1 Abs. 2 Satz 1 und des § 65 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133) in Verbindung mit § 1 Nr. 36 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
15. des § 219 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 50 Abs. 1 Satz 2 des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 430) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
16. des § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2855) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
17. des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 51 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
18. des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) in Verbindung mit § 1 Nr. 56 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung

verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Kammern für Handelssachen

Bei allen Landgerichten werden für deren Bezirke Kammern für Handelssachen gebildet.

§ 2

Auswärtige Strafvollstreckungskammer

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam wird beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel gebildet.

§ 3

Zuständigkeitskonzentrationen in Zivilsachen

(1) Das Landgericht Potsdam ist für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg zuständig für

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffen,
 2. Rechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz, nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, nach dem Gesetz über das Verlagsrecht und nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten,
 3. Rechtsstreitigkeiten nach dem Unterlassungsklagengesetz.
- (2) Das Amtsgericht Potsdam ist für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg zuständig für Rechtsstreitigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen.

§ 4

Partnerschafts- und Vereinsregister

Die Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte führen das Partnerschafts- und das Vereinsregister für den gesamten Landgerichtsbezirk.

§ 5

Zuständigkeitskonzentration in Sortenschutzstreitsachen

Das Landgericht Cottbus ist in Sortenschutzstreitsachen im Sinne des § 38 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg zuständig.

§ 6

Zuständigkeitskonzentrationen in Straf- und Bußgeldsachen

(1) Die Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte sind für den gesamten Landgerichtsbezirk zuständig für die

1. zur Zuständigkeit der Amtsgerichte (§§ 24, 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes) gehörenden Umweltstrafsachen nach
 - a) § 307 Abs. 2 und 4, § 309 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 310 Abs. 1 Nr. 1, § 310 Abs. 2, § 311, §§ 324 bis 330a des Strafgesetzbuches,
 - b) § 38 des Bundesjagdgesetzes,
 - c) § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - d) § 27 und § 27a des Chemikaliengesetzes,
 - e) § 25 Abs. 2 und § 26 der Gefahrstoffverordnung,
 - f) § 39 des Pflanzenschutzgesetzes,
 - g) § 13 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes,
2. Bußgeldsachen wegen Umweltordnungswidrigkeiten nach
 - a) § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
 - b) § 10 der Altölverordnung,

- c) § 9 der Klärschlammverordnung,
- d) § 15 des Abwasserabgabengesetzes,
- e) § 46 des Atomgesetzes,
- f) § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes,
- g) § 7 des Benzinbleigesetzes,
- h) § 16 der Bundesartenschutzverordnung,
- i) § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- j) § 39 des Bundesjagdgesetzes,
- k) § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- l) § 26 des Chemikaliengesetzes,
- m) § 10 des Düngemittelgesetzes,
- n) § 10 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn,
- o) §§ 23 bis 25 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung,
- p) § 40 des Pflanzenschutzgesetzes,
- q) § 44 der Röntgenverordnung,
- r) § 116 der Strahlenschutzverordnung,
- s) § 14 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes,
- t) § 11 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes,
- u) § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- v) § 29 des Wassersicherstellungsgesetzes,

3. zur Zuständigkeit der Amtsgerichte (§§ 24, 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes) gehörenden Wirtschaftsstrafsachen wegen der in § 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten,

4. Bußgeldsachen wegen Ordnungswidrigkeiten aus den in § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 Buchstabe b des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Rechtsgebieten.

Die Konzentration nach Satz 1 umfasst auch die im Ermittlungsverfahren zu treffenden richterlichen Entscheidungen.

(2) In Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten begangen worden ist. Lässt sich die Zuständigkeit nicht nach Satz 1 bestimmen, so obliegt die Entscheidung dem nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Gericht.

§ 7

Rechtshilfeersuchen in Verschlussachen

Das Amtsgericht Potsdam ist zuständig für Rechtshilfeersuchen in Verschlussachen.

§ 8

Zuständigkeitskonzentrationen in Landwirtschaftssachen

Die Amtsgerichte

Cottbus für den Landgerichtsbezirk Cottbus, Frankfurt (Oder) für den Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder), Neuruppin für den Landgerichtsbezirk Neuruppin und Königs Wusterhausen für den Landgerichtsbezirk Potsdam

sind zuständig für Verfahren nach § 1 des Gesetzes über gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und nach § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

§ 9

Binnenschiffahrtssachen und Binnenschiffsregister

(1) Das Amtsgericht Brandenburg an der Havel ist für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen.

(2) Das Amtsgericht Brandenburg an der Havel führt für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg das Binnenschiffsregister und die Schiffsbauregister für See- und Binnenschiffe.

§ 10

Baulandsachen und verwandte Verfahren

Die Landgerichte

Frankfurt (Oder) für die Landgerichtsbezirke Cottbus und Frankfurt (Oder) und Neuruppin für die Landgerichtsbezirke Neuruppin und Potsdam

sind zuständig

1. in den in § 217 Abs. 1 des Baugesetzbuches genannten Fällen und
2. für die gerichtliche Entscheidung über die Anfechtung von Entscheidungen der Enteignungsbehörde gemäß § 50 des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 11

Bereitschaftsdienstkonzentrationen

(1) Für folgende Amtsgerichte wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt:

1. im Landgerichtsbezirk Cottbus für die Amtsgerichte Cottbus und Guben,
2. im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) für die Amtsgerichte Bad Freienwalde und Eberswalde,
3. im Landgerichtsbezirk Neuruppin für die Amtsgerichte Oranienburg und Zehdenick,
4. im Landgerichtsbezirk Potsdam für die Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Nauen und Rathenow sowie für die Amtsgerichte Königs Wusterhausen, Luckenwalde und Zossen.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Amtsgerichten tritt in Geschäften des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen an die Stelle des allgemein zuständigen Amtsgerichts das Bereitschaftsdienstgericht.

(3) Die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstplanes, insbesondere die Bereitschaftsdienstzeiten und die Abgrenzung der Zuständigkeit nach dem Bereitschaftsdienstplan von der Zuständigkeit nach dem allgemeinen Geschäftsverteilungsplan sowie die Angabe des zuständigen Bereitschaftsdienstgerichts, regeln die nach § 22c Abs. 1 Satz 4 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Präsidien nach Maßgabe des § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 12

Zuständigkeitskonzentration in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Die Amtsgerichte

Frankfurt (Oder) für die Amtsgerichtsbezirke Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde,
Luckenwalde für die Amtsgerichtsbezirke Königs Wusterhausen, Luckenwalde und Zossen,
Neuruppin für den Landgerichtsbezirk Neuruppin,
Potsdam für die Amtsgerichtsbezirke Brandenburg, Nauen, Potsdam und Rathenow und
Strausberg für die Amtsgerichtsbezirke Bad Freienwalde, Bernau, Eberswalde, Schwedt und Strausberg

sind zuständig in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

§ 13

Zuständigkeitskonzentration in Transsexuellensachen

Das Amtsgericht Potsdam ist für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg zuständig für Verfahren nach dem Transsexuellengesetz.

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Verfahren nach § 8, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, gehen auf das nach dieser Verordnung zuständige Gericht über, soweit in der Hauptsache noch nicht entschieden ist.

(2) Im Übrigen verbleibt es für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gerichtszuständigkeits-Verordnung vom 3. November 1993 (GVBl. II S. 689), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2006 (GVBl. II S. 294), mit Ausnahme des § 11 außer Kraft.

Potsdam, den 8. Mai 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0